

An das
Bundesministerium für Gesundheit Frauen
und Jugend
z. H. Mag. Irene Hager-Ruhs
Radetzkystraße 2
1031 Wien

GZ: BMGFJ-92255/0001-I/B/6/2007

Wien, 29. 8. 2007

Unser Zeichen: Dr.WK

Betrifft: Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste-Novelle (MTD-Gesetz-Novelle 2007)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Österreichische Ärztekammer bezieht sich auf den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz-Novelle 2007) und nimmt dazu wie Folgt Stellung:

– Eingangs sei erwähnt, dass als Problem bzw. Inhalt im Vorblatt lediglich die Umsetzung der RL 2005/36/EG bzw. die Änderung der Regelungen über die Nostrifikation zum Ausdruck gebracht wird.

Viel weitreichender ist jedoch für die Zusammenarbeit der Ärztinnen und Ärzte mit den Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste die beabsichtigte Änderung der §§ 4 (2) und 7 Abs. 1 des Entwurfes, die im Allgemeinen Teil keine Erwähnung findet, das Berufsbild der Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste jedoch weitreichend verändern würde.

I) Zu den einzelnen Bestimmungen über das Berufsbild im Entwurf:

Zu Z 10 - Neufassung des § 4 Abs. 2

§ 4 (2) soll nunmehr lauten: „*Die gehobenen medizinisch-technischen Dienste sind im Rahmen ihrer Berufsbilder gemäß § 2 zur Durchführung der in den Anlagen 1 bis 7 der FH-MTD-Ausbildungsverordnung, BGBI. II Nr. 2/2006, definierten fachlich-methodischen Kompetenzen berechtigt. Im Rahmen ihrer Ausbildung dürfen sie diese Tätigkeiten nur unter Anleitung und Aufsicht einer fachkompetenten Person durchführen.*“

Die Österreichische Ärztekammer stellt dazu fest, dass sie sich aus Qualitätsgründen (kürzere Ausbildung, va in der praktischen Ausbildung) ausdrücklich gegen eine Verlagerung der Ausbildung von Akademien auf Fachhochschulen ausgesprochen hat und auch den Inhalten der FH-MTD-Ausbildungsverordnung, BGBI. II Nr. 2/2006 immer ablehnend gegenüber gestanden ist.

Im Zuge der Verlagerung der Ausbildung der angesprochenen Berufsangehörigen wurde uns versichert, dass auf Grund der Veränderung der Ausbildungssituation das Berufsbild der MTD's nicht abgeändert werden würde.

Im Gegensatz dazu wird nunmehr intendiert obige Gesetzesbestimmung aufzunehmen, zu der in den Erläuternden Bemerkungen des Entwurfes ausgeführt wird, dass sich aus den in § 2 MTD-Gesetz normierten Berufsbildern der gehobenen medizinisch-technischen Dienste in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 7 der FH-MTD-AV ergebe, welche fachlich-methodischen Kompetenzen diese im Rahmen ihrer Ausbildung erwerben und in der Folge nach Absolvierung ihrer Ausbildung durchführen dürfen.

Dies soll eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Durchführung aller in der genannten Verordnung angeführten fachlich-methodischen Kompetenzen im Rahmen der Berufsbilder einschließlich einer Regelung für die Durchführung dieser Tätigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung darstellen.

Nun geht aber die FH-MTD-AV davon aus, dass „*die Absolventen und Absolventinnen ihre Fähigkeiten innerhalb des gesetzlich definierten Berufsbildes anwenden.*“ D.h. hier wurden die fachlich-methodischen Kompetenzen in Einklang mit dem gesetzlich normierten Berufsbild gebracht.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll jedoch der umgekehrte Weg beschritten werden, es soll per Gesetz das derzeitige Berufsbild der jeweiligen Sparte der gehobenen medizinisch-technischen Dienste um die in der Verordnung geregelten fachlich-methodischen Kompetenzen ausgedehnt werden. Eine solche Vorgangsweise erscheint uns jedoch rechtssystematisch äußerst bedenklich. Hier würde somit die Verordnung festlegen, um welche Inhalte das Gesetz abgeändert wird.

Die Österreichische Ärztekammer spricht sich daher striktest gegen die vorgesehene Gesetzesbestimmung aus. Eine derartige Bestimmung würde zur völligen Rechtsunsicherheit führen und zudem weite

Interpretationsmöglichkeiten über die Grenzen des derzeit gesetzlich geregelten Berufsbildes eröffnen.

Zu Z 10 - ***Entfall des derzeit gültigen Textes betreffend „Ermächtigung zur Blutentnahme“***

§ 4 Abs. 2 leg cit lautet derzeit: „Personen, die zur Ausübung des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes oder des radiologisch-technischen Dienstes berechtigt sind, sind befugt, nach ärztlicher Anordnung Blut aus der Vene abzunehmen, wenn sie der (die) verantwortliche Arzt (Ärztin) hiezu ermächtigt hat.“

Die Erläuternden Bemerkungen erwähnen zum beabsichtigten Entfall der obigen Gesetzesbestimmung lapidar, dass eine Anführung einzelner genannter Tätigkeiten auf Grund einer Änderung im Ärztegesetz obsolet sei, weil sie die einzelnen delegierbaren Tätigkeiten nicht mehr aufliste, sondern im Einzelfall die Möglichkeit der Delegation vorsehe, wenn diese vom Berufsbild des jeweiligen Gesundheitsberufes umfasst seien. § 2 MTD-Gesetz normiert jedoch dazu nichts, weshalb die gesetzliche Ermächtigung zu dieser Tätigkeit im Sinne der Rechtsklarheit unverzichtbar ist und daher nicht gestrichen werden darf.

Zu Z 14 - „***selbständige Berufsausübung***“ durch MTD

§ 7 Abs. soll nunmehr lauten: „Eine ***selbständige Berufsausübung*** darf freiberuflich oder im Dienstverhältniserfolgen“

Die EB erwähnen dazu, dass aus berufsrechtlicher Sicht in § 8b klargestellt werde, dass Personen, die einen Anpassungslehrgang absolvieren bzw. im Rahmen einer Bewilligung zur Fortbildung gemäß § 9 tätig werden, zur unselbständigen Berufsausübung unter Anleitung und Aufsicht eines/einer in Österreich berufsberechtigten Berufsangehörigen befugt sind. Demgegenüber würde § 7 normieren, dass in Österreich berufsberechtigte Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (§ 7) zur selbständigen Berufsausübung berechtigt seien. Diese rechtliche Diktion entspreche auch den ärzte- und zahnärztrechtlichen Regelungen.

Gegenüber gestellt werden somit hier die Berufsausübung unter Anleitung und Aufsicht mit jener die keiner Anleitung und keine Aufsicht bedürfen. Daraus wird der Schluss gezogen, dass letztere ihre Tätigkeit selbständig ausführen. § 2 MTD Gesetz normiert demgegenüber wiederum eine eigenverantwortliche Tätigkeit der gehobenen medizinisch-technischen Berufe.

ausreichender Informationen über Art und Dauer der Erbringung oftmals nicht möglich ist. Eine entsprechende Informationspflicht besteht weder für den jeweiligen Berufsangehörigen, noch für einen eventuellen Dienstgeber. Ergeben sich im Rahmen der Prüfung begründete Zweifel, dass bereits die Schwelle der Dienstleistungserbringung überschritten ist und die Tätigkeit unter die Niederlassungsfreiheit fällt - und somit strengeren Regelungen unterliegt - so besteht praktisch keine rechtliche Möglichkeit den Sachverhalt zu verifizieren bzw. zu ahnden. Die Österreichische Ärztekammer schlägt daher eine Verankerung näherer Informationspflichten über Art und Dauer der erbrachten Dienstleistung der Berufsangehörigen oder allfälliger Dienstgeber im Rahmen von Abgrenzungsfragen und eine klare Definition der Erbringung von Dienstleistungen vor.

Der Landeshauptmann hat die Qualifikation des Dienstleistungserbringers zu überprüfen. **Nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer sind zur Prüfung der Gleichwertigkeit bzw. zur Lösung der Fachfragen ausschließlich entsprechend ausgebildete Ärztinnen und Ärzte heranzuziehen, da es sich schließlich um die Ausführung der von einer Ärztin/einem Arzt delegierten ärztlichen Tätigkeit handelt.**

In diesem Zusammenhang ist unklar, warum in § 8a Abs. 7 Z 2, wonach die Dienstleistungserbringer die Berufsbezeichnung gemäß § 10 leg cit zu wählen haben von den Bestimmungen der Richtlinie abgegangen wurde, da diese gemäß Art. 7 Abs. 3 vorsieht, dass die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats erbracht wird. Die Berufsbezeichnung wird in der Amtssprache ... des Niederlassungsmitgliedstaats geführt, und zwar so, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats möglich ist.

Zu Z 12 - *Zulassung zur Berufsausübung – EWR*

Nach wie vor, prüft die/der BM f. Gesundheit über Antrag auf Zulassung den Inhalt der entsprechenden Berufsausbildung iZm der erworbenen Berufserfahrung. Die Zulassung ist an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der entsprechenden österreichischen Ausbildung unterscheidet.

Die Österreichische Ärztekammer nimmt an, - da es keine sektoriellen Richtlinien für das Berufsbild MTD gibt und der Beruf daher auf europäischer Ebene nicht harmonisiert ist - dass es in vielen Fällen Abweichungen geben wird und die Regelung im Sinne eines hohen Gesundheitsschutzniveaus streng gehandhabt wird.

Aus Sicht der Österreichische Ärztekammer ist dazu festzustellen, dass die Ärztin/der Arzt gemäß § 49 Ärztegesetz 1998 ärztliche Tätigkeiten an Angehörige anderer Gesundheitsberufe delegieren. Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste führen diese ärztliche Tätigkeiten ausschließlich nach ärztlicher Anordnung eigenverantwortlich ohne ärztliche Aufsicht aus (vgl. § 2 MTD-Gesetz).

D.h. die Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste führen delegierte ärztliche Tätigkeit nicht selbstständig, sondern vom Arzt angeordnet aus. Zur oben angeführten Begriffsgegenüberstellung „Anleitung und Aufsicht“ kommt der Begriff „Anordnung“ hinzu. Würde nun zu den bisher im MTD-Gesetz verwendeten Begriffen der Begriff „selbstständig“ – der in keinster Weise definiert wird – hinzukommen, könnte daraus der Schluss gezogen werden, dass die entsprechenden Berufsangehörigen zur Ausführung der ärztlichen Tätigkeit keiner Anordnung bedürfen.

Bereits in der Lehre wurde die Verwendung unterschiedlicher, nicht definierter Begriffe in den jeweiligen Berufsgesetzen zu Recht kritisiert. Die Österreichische Ärztekammer warnt im Sinne der Rechtssicherheit in diese Novelle einen weiteren in alle Richtungen definierbaren Begriff aufzunehmen und spricht sich strikt gegen diese Bestimmung aus.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich von dieser weitreichenden Änderung im Berufsrecht der MTD's weder im Allgemeinen, noch im Besonderen Teil der Erläuternden Bemerkungen ausreichende Informationen über Intention bzw. Notwendigkeit der vorgeschlagenen Änderung finden.

Die Österreichische Ärztekammer vertritt die Ansicht, dass die Änderung des bisherigen Gesetzestextes keine Verbesserungen oder Klarstellungen mit sich bringt, sondern vielmehr zur Rechtsunsicherheit beitragen würde, weshalb dieser Teil des Entwurfes abgelehnt wird. Wie vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen immer betont wurde, soll mit der Errichtung von Fachhochschulen, keinesfalls eine Änderung der Berufsbilder der medizinisch-technischen Dienste einhergehen.

II) Zu den Umsetzungsbestimmungen der Anerkennungsrichtlinien:

Zu Z 15 und 16 - vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen

Zur geplanten Regelung betreffend vorübergehender Erbringung von Dienstleistungen ist auszuführen, dass lediglich eine Meldung an den Landeshauptmann vorgesehen werden soll.

Die Österreichische Ärztekammer hat im Rahmen der Vollzugspraxis festgestellt, dass die Beurteilung der Abgrenzung vorübergehender Erbringung von Dienstleistungen gegenüber der Niederlassung mangels klarer Definition aber auch mangels

Auch hier bedarf es – wie die Österreichische Ärztekammer aus ihrer Verwaltungspraxis weiß – der Beurteilung von fachlichen Fragen (Ausführung der von einer Ärztin/einem Arzt delegierten ärztlichen Tätigkeit), die von einer/einem entsprechend ausgebildeten Ärztin/Arzt vorgenommen werden muss.

Zu Z 16 – *Unselbständige Berufsausübung*

§ 8b des Entwurfes normiert, dass Personen,

1. die einen Anpassungslehrgang gemäß § 6c absolvieren oder
2. denen eine Bewilligung zur Fortbildung gemäß § 9 erteilt wurde,

zur unselbständigen Berufsausübung unter Anleitung und Aufsicht eines (einer) in Österreich zur Ausübung des entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienstes berechtigten Berufsangehörigen befugt sind

Da es sich bei der Inhaltsvermittlung in den vorwiegenden Fällen um Ausübung delegierter ärztlicher Tätigkeit handelt, muss auch die Aufsicht von einer/einem Ärztin/Arzt wie derzeit bei der Ausbildung von Angehörigen gehobener medizinisch-technischer Dienste gesetzlich vorgeschrieben von einer Ärztin/einem Arzt vorgenommen werden.

Zu Z 13 - *Anpassungslehrgang*

§ 6c Abs. 1 - Ein Anpassungslehrgang gemäß § 6b Abs. 5 kann nunmehr auch - gemäß Abs. 2 in einer sonstigen Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dient, oder - gemäß Abs. 3 bei einem (einer) freiberuflich tätigen Angehörigen des entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienstes absolviert werden.

In beiden Fällen ist aber auch die notwendige ärztliche Aufsicht zu gewährleisten.

Zu Z 5 - *Nostrifikation*

Eine im Ausland erworbene Urkunde im Sinne des § 3 Abs. 3 Z 2 leg cit bedarf der Nostrifikation über dessen Antrag der Fachhochschulrat bzw. das Fachhochschulkollegium entscheidet. Dabei haben das Fachhochschulkollegium oder der Fachhochschulrat zu prüfen, ob das ausländische Studium des Antragstellers hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfangs sowie der Studieninhalte so aufgebaut ist, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Fachhochschul-Studiengang als gleichwertig anzusehen ist. Sofern die Gleichwertigkeit grundsätzlich

gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat der Antragsteller das Recht, diese vom Fachhochschulkollegium oder vom Fachhochschulrat bekanntgegebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren.

Die Beurteilung dieser Fachfrage hat - wie bereits im Rahmen der Diskussion um die Erstellung von Ausbildungscurricula ausgeführt – durch eine(n) entsprechend ausgebildete(n) Ärztin oder Arzt zu erfolgen. Dies deshalb, weil die/der Berufsangehörige unmittelbar nach Abschluss bzw. Nostrifikation ohne weitere postpromotionelle Ausbildung eigenverantwortlich am Patienten tätig wird.

Dasselbe gilt für die Beurteilung von Eignungsprüfungen im Sinne des Entwurfes.

Wir ersuchen um Berücksichtigung vorstehender Ausführungen und stehen erforderlichenfalls gerne zu einer Besprechung zur Verfügung

